



Fußball Schiedsrichter Ordnung Betriebssportverband Westfalen e.V.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Lehr – und Prüfungsanforderungen für Schiedsrichter

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die gesamte Aus – und Fortbildung der Schiedsrichter untersteht der Aufsicht des Sportausschusses des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
2. Aus – und Fortbildungs- Lehrgänge sind sowohl auf Kreisebene als auch auf der Ebene des Betriebssportverbandes Westfalen e.V. durchzuführen.
3. Träger der Lehrarbeit in den Betriebssportverbänden und in den Betriebssport – Kreisverbänden sind die Schiedsrichter - Ausschüsse.
4. Jeder Schiedsrichter – Anwärter ist bei Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes und die Pflicht zu regelmäßigem Training hinzuweisen. Weiter ist ihm der Bezug der amtlichen Regelhefte und der Schiedsrichterzeitung nahe zu legen.
5. Jeder Schiedsrichter – Anwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen, der mindestens 15 Stunden umfassen soll.
6. In jedem Lehrgang hält der Lehrgangsleiter ein Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt.
7. Insbesondere sind Fragen zu stellen, und Regelfälle an der Lehrtafel zu behandeln. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel gebührend zu würdigen. Es ist die Stellung des Schiedsrichters im Fußballsport herauszustellen.

§ 2

Den Abschluss des Lehrganges bildet die Prüfung

1. Den Abschluss des Lehrganges bildet eine Prüfung.
2. Prüfungsleiter ist ein Mitglied des Verbands – Schiedsrichter – Ausschusses oder ein von diesem Beauftragter. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Prüfungsleiter, dem zuständigen Kreis – Schiedsrichter – Fachwart oder dessen Vertreter und dem Lehrwart des jeweiligen Betriebssportverbandes.
3. Die Prüfung besteht aus :
 - a. schriftlicher Teil,
 - b. falls erforderlich dem mündlichen Teil,
 - c. einem körperlichen Fitnessstest.



Fußball Schiedsrichter Ordnung Betriebssportverband Westfalen e.V.

4. In der schriftlichen Prüfung haben die Lehrgangsteilnehmer etwa 30 Fragen zu beantworten. Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern auch praktische Regelkunde darstellen. Bei einer mündlichen Prüfung erfolgt dies in Gruppen bis zu 5 Personen. Hierbei ist besonders die Lehrtafel zu benutzen, und durch allgemeine Fragen an die Gruppe die geistige Regsamkeit der einzelnen Teilnehmer festzustellen.
5. Die Bewertung der Fragebögen und unter Umständen die mündliche Prüfung sowie der Fitnesstest erfolgen durch den Prüfungsausschuss, wobei nicht nur die Regelkunde, sondern auch der äußere Eindruck und die geistige Regsamkeit jeden Lehrgangsteilnehmers bewertet werden muss.
6. Lehrgangsteilnehmer, die mehr **als fünf (5) Fragen** falsch beantwortet haben, **sind nicht als Schiedsrichter zugelassen**. Sie können an einem weiteren Lehrgang teilnehmen.
7. Mit den Prüflingen sind die Hauptfehler in den Antworten zu besprechen und entsprechende Aufklärung zu geben.

§ 3

Körperlicher Fitnesstest

1. Ohne ausreichende Regelkenntnis und körperliche Fitness kann ein Schiedsrichter nicht auskommen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss zu bescheinigen.
3. **Die leichtathletischen Prüfungen sollen möglichst umfassen:**
 - a. 2 x 50 Meter Lauf , gefordert 15,4 Sekunden = 10 Punkte
je einen Zusatzpunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung
 - b. 1.000 Meter Lauf, gefordert 5.30 Minuten = 10 Punkte
je einen Zusatzpunkt für 20 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für 20 Sekunden Zeitverschlechterung
 - c. In Turnschuhen möglichst auf Rasen
3 x 20 Meter Lauf, gefordert 24 Sekunden = 10 Punkte
je einen Zusatzpunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung

Da inzwischen auch viele Damen an der Schiedsrichtertätigkeit Gefallen gefunden haben, sind für sie folgende leichtathletischen Prüfungen ausgearbeitet worden.

- a. 2 x 35 Meter Lauf, gefordert 13 Sekunden 10 Punkte,
je einen Zusatzpunkt für 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung
- b. 600 Meter Lauf, gefordert 6,00 Minuten = 10 Punkte
je einen Zusatzpunkt für je 20 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für je 20 Sekunden Zeitverschlechterung



Fußball Schiedsrichter Ordnung Betriebssportverband Westfalen e.V.

- c. 3 x 45 Meter Lauf, gefordert 20 Sekunden = 10 Punkte
je einen Zusatzpunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverbesserung,
je einen Minuspunkt für je 0,2 Sekunden Zeitverschlechterung
4. Bei erreichten 30 Punkten gilt die Prüfung als Bestanden.
5. Schiedsrichter für überregionale Spiele sollen mindestens 40 Punkte erreichen.
6. Die v.g. geforderten sportlichen Leistungen sollen jährlich auf Kreis – oder Landes-
ebene durch eine Prüfung unter Beweis gestellt werden.

§ 4 Der Lehrplan

Bei den Lehrgängen im Betriebssportverband Westfalen e. V. muss jeder Lehrgang folgende Punkte beinhalten:

A. Fortbildungslehrgänge

- ➔ Einheitliche Regelauslegung für den Bereich des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
- ➔ Regelkunde aus der Praxis / für die Praxis
- ➔ Fußballspiel mit absichtlichen Regelverstößen usw. in Gruppen durchgeführt
- ➔ Sportliche Übungen : Fitnessstest 2 x 50 Meter, 2 x 20 Meter und 1.000 Meter für Herren
- ➔ Sportliche Übungen : Fitnessstest 2 x 35 Meter, 3 x 15 Meter und 600 Meter für Damen
- ➔ Regelfragen : 30 schriftliche Fragen als Klausur
- ➔ Zusammenarbeit der Schiedsrichtergespanne
- ➔ Hallenfußball – Spielordnung
- ➔ Frühsport als Bestandteil des Lehrganges ist Pflicht

B. Anwärterlehrgänge

- ➔ Einführung in den Lehrgang
- ➔ Praktische und theoretische Regelkunde und Auslegung
- ➔ Schriftliche Regelfragen bei Lehrgangsabschluss